

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Rechtsverordnung zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 und Abs. 6 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2021 (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13. September 2021 wird verordnet:

I. Änderung der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land

Die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 13. Juli 2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr.: 26 vom 13. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. Unter IV. wird die Angabe „16. September 2021“ durch die Angabe „07. Oktober 2021“ ersetzt.

II. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Jerichower Land ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV können die Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung für die in Absatz 4 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet.

Auf dieser Grundlage hat der Landkreis die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 13. Juli 2021 erlassen.

Die 14. SARS-CoV-2-EindV in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. August 2021 galt ursprünglich bis zum 16. September 2021.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13. September 2021 wurde der Geltungszeitraum der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 07. Oktober 2021 verlängert.

Infolgedessen ist auch der Geltungszeitraum der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 13. Juli 2021 zu verlängern, da diese ebenfalls als Zeitpunkt des Außerkrafttretens den 16. September 2021 vorsah.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg eingesehen werden.

Burg, den 14. September 2021

Dr. Burchhardt
Landrat